

# Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Fraktionen/Gruppen in der Stadt Melle

## § 1

Die im Rat der Stadt Melle vertretenden Fraktionen/Gruppen erhalten ab dem 01.01.2017 Zuschüsse für die sachlichen und personellen Aufwendungen für den Geschäftsbedarf / die Geschäftsführung.

Der Zuschuss für jede Fraktion/Gruppe setzt sich aus einem Sockelbetrag und Kopfbeträgen für jedes Mitglied zusammen. Für fraktionslose Mitglieder, die sich einer Gruppe anschließen, erhält die Gruppe den Kopfbetrag für dieses Mitglied. Sofern eine Gruppe schriftlich erklärt, dass sie den Zuschuss in Anspruch nimmt, erhält die Gruppe den Sockelbetrag für jede ihr angehörende Fraktion und Kopfbeträge für jedes Gruppenmitglied. Das zur Verfügung stehende Budget wird anteilig im Verhältnis 25% für die Sockelbeträge und 75% für Kopfbeträge der Mitglieder verteilt. Der Zuschuss an jede Fraktion/Gruppe wird, nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres, halbjährlich (1.2. und 1.8.) überwiesen

## § 2

Die Zuschüsse sind zweckgebunden für die durch die Fraktions- / Gruppenarbeit entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Unterhaltung von Büroräumen, Geschäftsausgaben, Personalkosten, Fortbildungs- und Reisekosten, Organisation von Sitzungen der Fraktion/Gruppe, Öffentlichkeitsarbeit (siehe Anlage 1) zu verwenden.

## § 3

Bis zum 31.01. eines jeden Folgejahres ist ein Verwendungsnachweis des Zuschusses vorzulegen (siehe Anlage 2). Bei geringerer Verwendung des bereitgestellten Zuschusses erfolgt eine Verrechnung mit dem neu zu gewährenden Zuschuss des Folgejahres. Der Zuschuss des Folgejahres reduziert sich in dem Fall um den eingesparten Betrag des Vorjahres. Bei höherer Verwendung des bereitgestellten Zuschusses, für die in der Anlage 1 aufgezählten Zwecke, trägt die jeweilige Fraktion/Gruppe die darüber hinausgehenden Kosten.

## § 4

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Melle, 22.02.2017

---

Bürgermeister  
Reinhard Scholz